

7. Liegt immer Kettenhandel vor, wenn eine Ware zwischen zwei Großkaufleuten desselben Ortes gehandelt wird?

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. Oktober 1921 i. S. N. (Bekl.) w. Sch. (Rf.). II 109/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind Hamburger Großkaufleute. Im Oktober 1919 kaufte die Klägerin vom Beklagten 10 000 kg weißes Tafel-Paraffin, Lieferung prompt ab Frankfurt a./M. Trotz Nachfristung wurde nichts geliefert. Die Klägerin, die die Hälfte der Partie an die Firma K. & Sohn in Hamburg, die andere Hälfte an eine Stuttgarter Firma verkauft hatte, verlangte Ersatz des ihr entstandenen Schadens und entgangenen Gewinns. Der Beklagte wandte u. a. ein, daß der ganze Handel als Kettenhandel nichtig gewesen sei.

Auf Grund dieses Einwandes wies der erste Richter durch Teilurteil den Anspruch auf Ersatz des durch den Verkauf an die Firma K. & Sohn entstandenen Schadens ab. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen dem Anspruch gemäß. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

In Frage steht nur der Einwand des Kettenhandels, den der Vorberrichter mit Feststellungen und Erwägungen verworfen hat, welche die Entscheidung tragen. Insbesondere wird gesagt, daß die klagende Firma ein großes Geschäft in Drogen betreibe und im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von etwa 100 Millionen Mark gehabt habe. Zu ihrer Aufgabe gehöre es, die in kleinen Posten angebotene Ware aufzukaufen und ihrer in ganz Deutschland verteilten Kundschaft zuzuführen (ein Satz, der freilich, wie die Revision hervorhebt, auf das vorliegende Geschäft nicht paßt, der offenbar aber auch nur im allgemeinen den Geschäftsbetrieb der Klägerin kennzeichnen soll). Der binnenländische Großhandel laufe fast ausschließlich bei ihr. In Verfolg dieser langen und bewährten Praxis sei auch das gegenwärtige Geschäft geschlossen worden, sei gekauft worden prompt ab Frankfurt a./M. zur Weitergabe an inländische Abnehmer. Offenbar habe Klägerin als Ersatzgroßhändler die Ware aus dem Weiten hereinbringen und sich mit ihr versehen wollen, um dem Bedarf ihrer inländischen Kunden entsprechen zu können und so die Ware in der handelsüblichen Weise dem Verbraucher näher zu bringen. Daß sie von einem ebenfalls in Hamburg ansässigen Großhändler gekauft habe, mache das Geschäft noch nicht zu einem Kettenhandel auf Einkaufseite, da auch der Handel zwischen Großhändlern einem volkswirtschaftlich durchaus berechtigten Bedürfnis entspreche, wenn der Käufer vermöge seiner Geschäftsbeziehungen zu den Großhändlern

im Land über zahlreichere und besser verwertbare Geschäftsmöglichkeiten verfüge, als ein die Ware an der Börse anstellender Verkäufer.

Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß darin, daß der Kaufhandel zwischen Großkaufleuten derselben Plätze abgeschlossen wird, ein starkes Anzeichen für das Zwischenschieben eines unnützen Gliedes in die Kette des Absatzes liegt. Aber mehr als eine Vermutung ist das nicht. Immer kommt es auf die besondere Lage des Falles an, und es ist der zutreffende Standpunkt des Vorberrichters, daß er — im übrigen in tatsächlicher Würdigung der Verhältnisse — aus der ganzen Stellung des Geschäftes der Klägerin, seiner Art und seinem Umfang den Schluß zieht, daß diese sehr wohl in der Lage gewesen und darauf ausgegangen sein kann, mit dem Ankauf, obwohl er am Platze erfolgte, die Ware in wirtschaftlich nicht zu beanstandender Weise dem Konsum näher zu bringen. Damit verjagt die dem Beklagten obliegende Beweisführung und es erweist sich der Einwand, daß dieser Ankauf nichtig gewesen sei, als hinfällig.

Die gleiche Bewandnis hat es mit dem Weiterverkauf der Ware an die Hamburger Firma. Der Beklagte hat sich darauf berufen, daß auch dieser Verkauf ein Akt von Kettenhandel und er deshalb berechtigt gewesen sei, ihm die Mitwirkung zu verjagen, die in der Lieferung der Ware bestanden hätte. Hierauf ist der Vorberrichter überhaupt nicht eingegangen. Das wird von der Revision mit Recht gerügt, kann ihr aber nicht zu einem Erfolg verhelfen. Es ergibt sich ohne weiteres, daß die Feststellungen und Erwägungen des Vorberrichters zu der von ihm ermöglichten Frage auf diesen Weiterverkauf entsprechend zutreffen. Auch hier liegt ein Handel zwischen Großkaufleuten desselben Platzes vor. Aber auch hier verbietet die vom Vorberrichter festgestellte bedeutende und überragende Stellung des Geschäftes der Klägerin den Schluß auf unlautere Machenschaft und Kettenhandel. War die Klägerin durch ihre ausgebreiteten Geschäftsbeziehungen einerseits, durch ihr eigenes Interesse andererseits wie berufen so auch veranlaßt, den Absatz und die Verteilung der in ihr Fach einschlagenden Waren über das gesamte Reichsgebiet rationell und zwar in der Weise zu betreiben, daß sie nur bei Großhändlern Absatz suchte, und fand sie nun hierbei für den hier in Rede stehenden, an sich bedeutenden, im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Klägerin aber nicht gewichtigen Posten in der Firma K. einen Abnehmer, so hatte sie keinen Anlaß, von dieser Gelegenheit deshalb abzusehen, weil der Käufer seine Niederlassung am gleichen Platze hatte, zumal es sich um einen so bedeutenden Handelsplatz handelt und sicherlich gerade auch in Hamburg viele Kaufleute ihr Geschäft darin suchen, daß sie im großen einkaufen, um an Kleinhändler, Krämer oder unmittelbar an Konsumenten zu verkaufen. Darin liegt noch kein unnützes und unwirtschaftliches Einschleichen in den Warenverkehr, zumal

die Ware in Frankfurt a. M. lag und der Firma R. & Sohn als von der Klägerin und von dort zu liefernde angeboten und verkauft worden ist.